



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

M E R K B L A T T

zur Oberflächenbehandlung von Außenflächen

baulicher Anlagen

(Fassaden)

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Abteilung Betrieblicher Umweltschutz - IB1 -

Referat - IB 15 -

Stand : Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Merkblattes

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Begriffsbestimmungen

2. Maßgebliche Gesetze und Verordnungen

3. Einrichtung und Betrieb der Arbeitsstellen

- 3.1 Genehmigungserfordernis für das Errichten von Arbeits- und Schutzgerüsten
- 3.2 Allgemeine Anforderungen
- 3.3 Spezielle Anforderungen
 - 3.3.1 Mechanische Reinigung (ohne Wasser)
 - 3.3.2 Reinigung durch Abstrahlen (ohne Wasser)
 - 3.3.3 Reinigung ausschließlich mit Wasser, mit Wasser und Strahlmittel oder mit Wasser und Chemikalien
 - 3.3.4 Graffiti-Entfernung
 - 3.3.5 Hydrophobieren und Imprägnieren
- 3.4 Lagerung der Einsatzstoffe und Abfälle

4. Einsatzstoffe und deren Einsatzbeschränkungen

- 4.1 Einsatzbeschränkungen
- 4.2 Wichtige Hinweise

5. Entsorgung des Abwassers und des Abfalls

- 5.1 Abwasserentsorgung
 - 5.1.1 Grundsätze für das Einleiten von Abwasser
 - 5.1.2 Auszug aus den Allgemeinen Einleitungsbedingungen
 - 5.1.3 Erlaubnis-, Genehmigungs- und Anzeigenerfordernis
 - 5.1.4 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
- 5.2 Abfallentsorgung
 - 5.2.1 Gefährliche Abfälle
 - 5.2.2 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
 - 5.2.3 Transport
 - 5.2.4 Zwischenlagerung
 - 5.2.5 Abfallliste mit aktuellen Abfallschlüsselnummern
 - 5.2.6 Hinweise zur richtigen Verwendung der Abfallschlüsselnummern

6. Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

7. Weitere Auskünfte

Anlage: Formblatt für die Anzeige nach § 12 HmbAbwG

1. Gegenstand des Merkblattes

1.1 Allgemeines

Dieses Merkblatt beschreibt die wesentlichen gesetzlichen Anforderungen für die Oberflächenbehandlung der Außenflächen von baulichen Anlagen. Sie sind aus den Rechtsbereichen des Bau-, Gewerbe-, Umwelt- und Gesundheitsrechts zusammengestellt worden. Im Besonderen behandelt dieses Merkblatt :

- die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz von Arbeitnehmern, Passanten, Nachbarn und der Allgemeinheit;
- die Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontaminierung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser;
- Anforderungen an die Planung und Durchführung der Arbeiten in baulicher Hinsicht;
- die notwendige Behandlung und Ableitung des anfallenden Abwassers;
- die ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Abfälle.

1.2 Begriffsbestimmungen

Unter **Oberflächenbehandlung** wird das Reinigen, Abkratzen, Waschen, Abbeizen, Abstrahlen und Versiegeln (Imprägnieren und Hydrophobieren) einer Außenfläche verstanden.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene aus Bauprodukten hergestellte Anlagen und Bauteile (zumeist Gebäude, aber auch Brücken, Kräne u.ä.).

Das Polieren von **Metallfassaden** sowie die Reinigung von **Glasfassaden** (keine Einzelfenster) ist ebenfalls eine Oberflächenbehandlung im Sinne dieses Merkblattes.

2. Maßgebliche Gesetze und Verordnungen

- Hamburgische Bauordnung (HBauO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Hamburgisches Wassergesetz (HWaG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)
- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
- Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften
- Hamburgisches Wegegesetz (HWG)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

3. Einrichtung und Betrieb der Arbeitsstellen

3.1 Genehmigungserfordernis für das Errichten von Arbeits- und Schutzgerüsten

- 3.1.1 Das Errichten von Arbeits- und Schutzgerüsten bedarf einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde, wenn die oberste Gerüstbühne **höher als 25 m** über der Geländeoberfläche liegt. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bauprüfung (WBZ 2) des Bezirksamtes.
- 3.1.2 Sofern ein Gerüst auf **öffentlichem Grund** aufgestellt oder eine sonstige Baustelle dort eingerichtet wird, ist nach dem Wegerecht vor Beginn der Arbeiten ein Antrag auf Sondernutzung des öffentlichen Grundes beim Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Service und Fachbereiche (WBZ 3) des zuständigen Bezirksamtes zu stellen.
- 3.1.3 Das Aufstellen von Gerüsten **in Gewässern** oder das Arbeiten **vom Wasser aus** bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat -U15-, Tel.: 42840-3503 oder im Hafengebiet durch die Hamburger Port Authority (HPA OH 1-3).

3.2 Allgemeine Anforderungen,

Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass weder Gefahren noch schädliche Umwelteinwirkungen oder unzumutbare Belästigungen (Staub, Lärm, Geruch, Verunreinigungen), die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, entstehen. Sie muss betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorkehrungen versehen sein. Können unbeteiligte Personen gefährdet werden, ist die Gefahrenzone entsprechend abzugrenzen (Bauzaun, etc). Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.3 Spezielle Anforderungen

3.3.1 Mechanische Reinigung (ohne Wasser)

Wird die Oberfläche der baulichen Anlage mechanisch, z.B. durch Abkratzen oder Abputzen **ohne den Einsatz von Wasser** gereinigt, so müssen die anfallenden Farbreste aufgenommen werden; hierfür muss in der Regel eine Plane ausgelegt werden. Werden die Arbeiten direkt an einem Gewässer durchgeführt, so ist die Arbeitsstelle so einzurüsten und abzuplanen, dass keine Stoffe in das Gewässer gelangen können. Werden Chemikalien (Nr. 4.1 ist zu beachten!) eingesetzt, ist sicherzustellen, dass diese weder in den Boden noch in ein Gewässer oder die Kanalisation gelangen. Die Sicherheitsdatenblätter für die verwendeten Stoffe sind vor Ort bereitzuhalten und zu beachten.

3.3.2 Reinigung durch Abstrahlen (ohne Wasser)

Wird die Oberfläche der baulichen Anlage durch **Strahlmittel ohne den Einsatz von Wasser** gereinigt, sind die anfallenden Stoffe (Abrieb und Strahlmittel) vollständig aufzufangen. Dies ist gewährleistet, wenn die Arbeitsstelle in voller Höhe und nach allen Seiten abgeplant und eine Auffangvorrichtung vorhanden ist. Um starke Staubentwicklung zu verhindern, ist es sinnvoll, das Strahlmittel zu be-

feuchten. **Hinweis: Das Strahlmittel kann nach der Benutzung schädliche Verunreinigungen enthalten. In diesem Fall ist die Entsorgung als gefährlicher Abfall notwendig** (siehe auch Nr. 5.2).

3.3.3 Reinigung ausschließlich mit Wasser, mit Wasser und Strahlmittel oder mit Wasser und Chemikalien

Wird zur Oberflächenbehandlung der baulichen Anlage **ausschließlich Wasser, Wasser mit Strahlmittel oder Wasser und Chemikalien verwendet**, müssen die anfallenden Stoffe (Abwasser, Farbreste, Strahlsand und Abrieb) vollständig aufgefangen und gesammelt werden. Dies ist gewährleistet, wenn die Arbeitsstelle nach allen Seiten und in voller Höhe durch eine Plane abgeschirmt wird und eine Auffangvorrichtung vorhanden ist.

Beim Einsatz von Chemikalien (Nr. 4.1 ist zu beachten!) sind die Sicherheitsdatenblätter vor Ort bereitzuhalten und zu beachten. Beim Einsatz von Strahlmittel gilt bezüglich dessen Entsorgung ebenfalls der unter Nr. 3.3.2 genannte Hinweis.

Wird bei der Reinigung auf Chemikalien und Strahlmittel verzichtet, kann unter Umständen auch ein spritzwasserdichtes Netz zur Abplanung benutzt werden oder auf die Abplanung in voller Höhe verzichtet werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Abwasser vollständig aufgefangen wird und Passanten unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen weder gefährdet noch belästigt werden.

Falls die Arbeiten **direkt an einem Gewässer** durchgeführt werden, so ist die Arbeitsstelle in voller Höhe mit einer flüssigkeitsdichten Plane einzuhausen.

Die weitere Behandlung des Abwassers vor der Einleitung in ein Schmutzwasserseil ist beim Einsatz von Chemikalien unter Nr. 5.1.4 b), bei ausschließlichem Einsatz von Wasser oder Wasser mit Strahlmittel unter Nr. 5.1.4 a) beschrieben.

3.3.4 Graffiti-Entfernung

Auch wenn nur kleinere Fassadenflächen mit Wasser gereinigt werden, ist das entstehende Abwasser vollständig aufzufangen! Eine sinnvolle Möglichkeit, dieses zu gewährleisten, ist z.B. der Einsatz sogenannter Kraken, die das Abwasser sofort aufsaugen, oder tragbare bzw. fest installierte Bodenwannen. Wasserdurchlässige Matten bzw. Tücher, die nur die Feststoffpartikel zurückhalten, sind **nicht** ausreichend. Bei der Graffiti-Entfernung gelten ebenfalls die unter Nr. 5.1 genannten Anforderungen und Grundsätze. Beim Einsatz von neutralen chemischen Mitteln kommt es jedoch in der Regel bei der Einleitung nicht zu einer Überschreitung der unter Nr. 5.1.2 genannten Grenzwerte, wenn die Feststoffe vollständig aus dem Abwasser entfernt werden, Nr. 5.1.4 b) entfällt also.

3.3.5 Hydrophobieren und Imprägnieren

Sollen Oberflächen **versiegelt** (imprägniert bzw. hydrophobiert) werden, müssen die unter Nr. 3.3.3 genannten Maßnahmen durchgeführt werden. Da auch bei geschlossenen Fenstern mit erheblichen Geruchsbelästigungen in den Innenräumen gerechnet werden muss, ist folgendes zu beachten:

- Die Bewohner des Hauses sind rechtzeitig über mögliche Belästigungen zu informieren und es sind sachdienliche Empfehlungen zu geben (z.B. ausreichendes Lüften, Abwesenheit der Raumbenutzer).
- Fensterfugen und Öffnungen zu Innenräumen sind abzudichten bzw. zu verschließen; bei erheblichen Geruchsbelästigungen in den Innenräumen sind diese durch ein geeignetes Lüftungssystem zu belüften.
- Nr. 4.1 ist zu beachten.

3.4 Lagerung der Einsatzstoffe und Abfälle

Feste und flüssige Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass es nicht zu einer Verunreinigung von Boden oder Gewässer (auch Grundwasser) kommen kann.

Dieses ist gewährleistet, wenn :

- die Einsatzstoffe und Abfälle in **geschlossenen** Behältern auf befestigtem Untergrund gelagert und vor Niederschlag, sonstigen Witterungseinflüssen und unbefugtem Zugriff geschützt sind,
- auslaufende Stoffe sofort und schadlos mit geeignetem Material (Sägespäne, Bindemittel) aufgenommen werden können,
- die stoffspezifischen Sicherheitsvorschriften der Hersteller beachtet werden,
- unverpackte, feste Stoffe (z.B. Strahlmittel) so gelagert werden, dass ein Verwehen ausgeschlossen werden kann,
- leere Gebinde mit flüssigen bzw. nicht ausgehärteten Stoffresten verschlossen gehalten werden,
- die Mitarbeiter über die Gefährlichkeit der Einsatzstoffe informiert sind und zur Sorgfalt im Umgang mit diesen angehalten werden.

4. Einsatzstoffe und deren Einsatzbeschränkungen

4.1 Einsatzbeschränkungen

Vor Beginn der Reinigungsarbeiten hat der Unternehmer festzustellen, ob das vorgesehene Reinigungsmittel verwendet werden darf und ob es sich bei diesem Mittel um einen Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) handelt. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen für Gefahrstoffe des 3. Abschnittes sowie die Herstellungs- und Verwendungsverbote im 5. Abschnitt sind vom Unternehmer zu beachten.

Folgende Stoffe dürfen **nur in begründeten Einzelfällen** eingesetzt werden :

- Chlor- bzw. Halogenkohlenwasserstoffe,
- aromatische Kohlenwasserstoffe,
- lösemittelhaltige Zubereitungen mit Flammpunkten unter 30° C,
- Flusssäure (HF) und Flusssäure freisetzende Produkte.

Laut der Technischen Regel für Gefahrstoffe „TRGS 612“ sollten dichlormethan-haltige Abbeizer grundsätzlich nicht mehr eingesetzt werden.

4.2 Wichtige Hinweise

- 4.2.1 Die Verarbeitungshinweise und Verwendungsbeschränkungen der Hersteller müssen beachtet werden.
- 4.2.2 Grundsätzlich sind Stoffe und Zubereitungen mit möglichst geringem gesundheitlichen Risiko zu verwenden.
- 4.2.3 Für das Hydrophobieren und Imprägnieren sind in der Regel nur lösemittelarme Zubereitungen zu verwenden; ausgenommen hiervon sind Beschichtungen in Erd- und z.T. im Dachbereich.

5. Entsorgung des Abwassers und des Abfalls

5.1 Abwasserentsorgung

5.1.1 Grundsätze für das Einleiten von Abwasser

- a) Das Abwasser ist grundsätzlich über die vorhandenen, genehmigten Hausanschlüsse (zum Beispiel: Toiletten, Waschbecken oder Bodeneinläufe) im Gebäude einzuleiten. Sollte dieses nicht möglich sein, so ist Rücksprache mit der BSU zu halten (s. Ziffer 7). In Straßentrummen, Regenfallleitungen und Hofabläufe darf grundsätzlich nicht eingeleitet werden, da diese an ein Regenwassersiel angeschlossen sein können.
- b) Abwasser darf nur dann eingeleitet werden, wenn die in den jeweils gültigen „Allgemeinen Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ festgelegten Grenzwerte (siehe Nr. 5.1.2) nicht überschritten werden. Das Verdünnen des anfallenden Abwassers mit klarem Wasser oder anderem Abwasser, um auf diesem Wege die Grenzwerte einzuhalten, ist nicht zulässig.
- c) Überschreitet die Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe die Werte der Allgemeinen Einleitungsbedingungen, so darf das Abwasser entweder erst nach erfolgreicher Behandlung (Fällung, Neutralisation o.ä.) eingeleitet werden oder muss ohne Behandlung als Abfall nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsorgt werden (vergl. Nr. 5.2).

5.1.2 Auszug aus den Allgemeinen Einleitungsbedingungen (Abwassergrenzwerte)

pH-Wert	6,0 - 10,5	Absetzbare Stoffe	0,5 ml/l/0,5 h
lipophile Stoffe	300 mg/l	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
AOX od. Blei je	1 mg/l	Fluorid	60 mg/l
Kupfer	2 mg/l	Eisen	25 mg/l
Zink	5 mg/l	Phosphor	50 mg/l

Die Bestimmungsverfahren nach DIN können im Bedarfsfall bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt erfragt werden.

5.1.3 Erlaubnis-, Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- a) Das Einleiten bzw. Einbringen von Stoffen in Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bzw. des zuständigen Bezirksamtes.
- b) Das Einleiten von Abwasser auf öffentlichem Grund direkt in das öffentliche Siel bedarf der Zustimmung des jeweiligen Sielbezirks der Hamburger Stadtentwässerung (HSE). In jedem Fall ist Rücksprache mit der BSU zu halten (s. Ziffer 7).
- c) Das Einleiten von auf Grundstücken im Zuge von Fassadenreinigungsarbeiten anfallendem Abwasser in genehmigte Sielanschlüsse (Toiletten, Waschbecken oder Bodeneinläufe im Gebäude) muss gemäß § 12 Hamburgisches Abwassergesetz bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige muss der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vor Einleitungsbeginn vorliegen.

5.1.4 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

Die Forderungen nach Nr. 5.1.1 b) gelten in der Regel als erfüllt, wenn

- a) beim Einsatz von reinem Wasser ein dreistufiger Schlammfang mit mindestens 300 l Nutzinhalt der Einleitstelle vorgeschaltet ist. Der Schlammfang muss so beschaffen sein, dass eine ausreichende Trennung der Fest- bzw. Schlammbestandteile von der Wasserphase erreicht wird. An Stelle des Schlammfangs kann auch eine **geeignete** Filteranlage eingesetzt werden.
- b) beim Einsatz von Chemikalien neben der mechanischen eine weitergehende Abwasserbehandlung (Fällung, Neutralisation o.ä.) erfolgt **oder** das Einhalten der Grenzwerte durch die Analyse des Abwassers in einem hierfür zugelassenen Labor nachgewiesen wird.

Ist ein Anschluss an das öffentliche Misch- oder Schmutzwassersiel nicht möglich, ist das einleitfähige Abwasser unter Einhaltung von beförderungstechnischen Vorschriften abfahren zu lassen.

5.2 Abfallentsorgung

Bei Fassadenreinigungsarbeiten können je nach Verfahrensart große Mengen an Abfall anfallen, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung ist grundsätzlich der Abfallerzeuger, in der Regel der die Arbeiten ausführende Fachbetrieb. Man unterscheidet zwischen **gefährlichen Abfällen** und nicht gefährlichen Abfällen. Eine Übersicht über die wichtigsten, bei der Fassadenreinigung anfallenden Abfallarten mit den dazugehörigen Schlüsselnummern ist unter Nr. 5.2.5 zu finden.

5.2.1 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind Abfälle, an deren Entsorgung auf Grund ihrer Schädlichkeit für Mensch und Umwelt besondere Anforderungen gestellt werden. Sie sind gemäß § 43 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) ab einer Anfallmenge von 2000 kg/Jahr (in der Regel wird diese Menge schon bei der jährlichen Reinigung von insgesamt 1000 m² **Farbfassade** erreicht) grundsätzlich nachweispflichtig, und zwar ab dem Ort ihrer Entstehung (Baustelle).

Soll das formelle Entsorgungsverfahren erst auf dem Betriebsplatz der Firma beginnen, ist eine **(teilweise) Freistellung von der Nachweispflicht erforderlich**. Diese Freistellung kann bei der zuständigen Behörde (bei Firmen, die ihren Betriebsplatz in Hamburg haben, ist das die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt) beantragt werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist entweder als Einzelentsorgung oder als Sammelentsorgung durchzuführen.

a.) Einzelentsorgung

Für **jede** Baustelle (oder bei entsprechender Freistellung für den Betriebsplatz) ist für jede Abfallschlüsselnummer ein Entsorgungsnachweis, bestehend aus der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers, der Annahmeerklärung des Abfallentorgers und ggf. der behördlichen Bestätigung, zu führen.

b.) Sammelentsorgung

Bei einer Jahresabfallmenge bis zu 20 Tonnen können die Abfälle von den Baustellen auch von einer Firma, die einen Sammelentsorgungsnachweis und eine Transportgenehmigung für den jeweiligen Abfallschlüssel besitzt, eingesammelt werden, wobei dem Abfallerzeuger (Fassadenreinigungsfirma) als Nachweis lediglich ein Übernahmeschein ausgehändigt wird. Bei einer entsprechenden Freistellung (s.o.) gilt dies auch für bereitgestellte Abfälle auf dem Betriebsplatz.

c.) Kleinmengen

Die Übergabe von Kleinmengen (weniger als 2000 kg pro Jahr) an einen Entsorger muss der Abfallerzeuger zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung durch Übernahmescheine belegen.

5.2.2 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alte Planen, Verpackungsmaterial, leere Gebinde u.ä.) sind der Stadtreinigung Hamburg zu überlassen, sofern sie nicht verwertet werden.

5.2.3 Transport

Nur wenn Abfälle gewerbsmäßig eingesammelt und befördert werden, ist eine Transportgenehmigung erforderlich. Firmen dürfen ihre **eigenen** Abfälle von den Baustellen zu ihren Betriebsstätten oder zu einer Abfallbeseitigungsanlage ohne Transportgenehmigung befördern. Die Nachweispflicht (Nr. 5.2.1) ist dadurch jedoch nicht aufgehoben.

5.2.4 Zwischenlagerung

Die auf den einzelnen Baustellen angefallenen Abfälle können, sofern sie dort ordnungsgemäß gelagert werden, auf einem Betriebsplatz zur Abholung bereitgestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Lagerung großer Abfallmengen unter Umständen eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Zwischenlager erforderlich ist.

Eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht für den Weg von der Baustelle zum Betriebsplatz ist möglich (siehe Nr. 5.2.1).

5.2.5 Abfallliste mit aktuellen Abfallschlüsselnummern (ASN)

Die gefährlichen Abfälle sind mit * gekennzeichnet!

080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
170903*	sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170903 fallen

5.2.6 Hinweise zur richtigen Verwendung der Abfallschlüsselnummern (ASN)

Für die Abfälle aus den Auffangwannen, dem Schlammfang oder der Filter- bzw. Abwasserbehandlungsanlage ist die ASN **080117***, in entsprechenden Ausnahmefällen und nach vorhergehender Analyse die ASN 080118 zu verwenden.

Das bei der Fassadenfarbentfernung anfallende verunreinigte und nicht einleitfähige Abwasser ist unter der ASN **080119***, in entsprechenden Ausnahmefällen nach vorhergehender Analyse unter der ASN 080120 zu entsorgen.

Das bei der Graffiti-Entfernung anfallende Abwasser ist unter der ASN 080120 bzw. die bei einer Behandlung dieses Abwassers anfallenden Rückstände unter der ASN 080118 zu entsorgen.

Beim Einsatz von Strahlsand ist die ASN **170903*** zu verwenden. Wird vorher durch eine Analyse festgestellt, dass der Strahlsand keine gefährlichen Stoffe enthält, ist er unter der ASN 170904 zu entsorgen.

Sollten im Einzelfall andere als die hier angegebenen ASN für die jeweiligen Abfälle verwendet werden, so ist vorher Rücksprache mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu halten.

6. Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Straftaten gegen die Umwelt begeht,

- a) wer gemäß § 324 Strafgesetzbuch unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert;
- b) wer gemäß § 324a Strafgesetzbuch unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch
 1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
 2. im bedeutendem Umfangverunreinigt oder sonst nachteilig verändert;
- c) wer unbefugt die in § 326 Strafgesetzbuch näher bezeichneten Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.

Der Versuch ist strafbar.

Verstöße gegen die unter Nr. 2 dieses Merkblattes genannten Gesetze und Verordnungen können außerdem ggf. als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

7. Weitere Auskünfte

Dieses Merkblatt und weitere Informationen können abgefordert werden bei :

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amt für Immissionsschutz und Betriebe, -IB 1-

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Tel.: 040/42840-0, Fax : 040-427310484

Durchwahlen : 42840- 2537 Herr Dr. Adam

42840- 2863 Frau Oldsen

Absender:

Datum: _____

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe / IB 152
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Herr Dr.Adam, Tel.:42840- 2537;
Frau Oldsen, Tel.:42840- 2863;
Fax:040-427310484

Anzeige zur Fassadenreinigung (gemäß § 12 Abs. 2 Hamb. Abwassergesetz)

Auf dem Grundstück

Grundstückseigentümer:

Straße: _____

Name: _____

Ortsteil: _____

Tel.: _____

wird die Einleitung von Abwasser in die **bestehende Grundstücksentwässerungsanlage** vorübergehend geändert.

Zu reinigende Fassadenfläche (m2): _____; Abwassermenge (m3): _____

Art der Fassade (zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen):

Farbfassade ; Mauerwerk/Putz/Naturstein ; Graffity ; sonstiges: _____

Reinigungsart:

Abbeizen ; Absäuern ; Abstrahlen ; sonstiges: _____

Arbeitsbeginn: _____; Arbeitsende: _____; Einleitung ab: _____ (jew. Datum)

Verantwortlicher: _____ Tel.: _____

Reinigungsmittel:

ausschließlich Wasser

Strahlmittel (Name) : _____

Chemikalien (Name): _____

Abwasserbehandlung: Der Einleitstelle wird ein dreistufiger Schlammfang von mindestens 400l Nutzinhalt oder ein geeignetes Filtersystem vorgeschaltet. Die Grenzwerte der Allgemeinen Einleitungsbedingungen werden eingehalten. Folgende Behandlungsschritte werden (bei Chemikalieneinsatz) durchgeführt:

Neutralisation ; Fällung ; sonstiges: _____

Behandlungsmittel (Name): _____

(Unterschrift)